

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.01.1989

Geschäftszahl

87/13/0073

Rechtssatz

Erachtet die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Berufung in eben demselben Umfang für begründet wie das Finanzamt in seiner Berufungsvorentscheidung, dann muß sie dies im Spruch der Berufungsentscheidung zum Ausdruck bringen; eine Abweisung der Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz würde gegenüber der Berufungsvorentscheidung eine Verböserung bedeuten.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZ 1989/21, 402;